# Satzung der Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken

In der Fassung vom 26.09.2017, in Kraft seit 01.01.2018

### § 1 Aufgabe

Die Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken ist eine kommunale öffentliche Einrichtung der Bildung und der kulturellen Daseinsvorsorge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie führt die Bezeichnung "Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken".

Sie ist eine Bildungseinrichtung im Sinn des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und erfüllt die Anforderungen landesgesetzlicher Regelungen für öffentliche Musikschulen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung der musischen Bildung, Fortbildung und Information, der kulturellen Daseinsvorsorge und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Der Satzungszweck wird durch ein breites Spektrum von Angeboten verwirklicht:

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Unterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik.

Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, Generationen und Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

## § 2 Selbstlosigkeit

Die Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



### § 3 Mittelverwendung

Mittel der "Musikschule Saarbrücken" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhält bei Auflösung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 5 Einstellung des Betriebes

Bei Auflösung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6 Schul- und Entgeltordnung

Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses, insbesondere Unterrichtsangebote, Unterrichtsentgelt, Beginn und Ende des Unterrichtsverhältnisses, werden in einer gesondert erlassenen Schul- und Entgeltordnung geregelt.

# § 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Saarbrücken, 26. September 2017

**Charlotte Britz** 

Oberbürgermeisterin

